



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Amt für
Landwirtschaft,
Flurneuordnung und
Forsten Mitte

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bauverwaltung
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Gemeinden: Am Großen Bruch, Ausleben, Stadt Gröningen und Stadt Kroppenstedt

Der Verbandsgemeinderat Westliche Börde hat die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Gemeinden Am Großen Bruch, Ausleben, Stadt Gröningen und Stadt Kroppenstedt beschlossen.

Zu dem vorgelegten Vorentwurf des Flächennutzungsplanes vom März 2026 nehme ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten wie folgt Stellung:

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans legt die Verbandsgemeinde fest, wie die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen erfolgen soll. Er ist für alle Stellen der Stadt hinsichtlich der Entwicklung von Bebauungsplänen bindend. Mit dem vorgelegten Flächennutzungsplan werden unter anderem Flächen für Gewerbegebiete, Wohnbebauungen, Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen.

Halberstadt, 13.04.2026

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

R2_67140_BK_2026_24

Bearbeitet von: Frau Kroh

Telefon: +49 3941 671 114

Email: brita.kroh@alff.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon +49 3941 671 0
Telefax +49 3941 671 199

Email: alffhbs.poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmitedsgvo

Landeshauptkasse Sachsen - Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Durch die im FNP festgeschriebenen, beabsichtigten Nutzungsumwandlungen wird landwirtschaftlicher Boden seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden. Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Böden sind die Grundlage für die Lebensmittelproduktion und damit der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung der Böden konkurriert mit anderen Formen der Bodennutzung (Wald, Verkehrs- und Siedlungsflächen, sonstiges). Um den sogenannten „Flächenfraß“ zu verlangsamen bzw. zu verhindern, sollte das Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen laut Zielsetzung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 bis zum Jahr 2020 auf 30 ha pro Tag begrenzt werden. Dieses Ziel konnte im Bundesdurchschnitt nicht erreicht werden. Nach Neuaufstellung der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 sollten bis 2030 diese Flächen um weniger als 30 ha pro Tag wachsen, im Jahr 2050 sollen sie gemäß des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung einer Flächenkreislaufwirtschaft entsprechend sogar „Netto-Null“ betragen (Bundesumweltamt, 2021).

Das Gebot des Flächensparens unter Berücksichtigung aller konkurrierenden Nutzungsformen findet sich auch im Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt 2010 wieder (Punkt 1.3., S. 6). Darüber hinaus heißt es unter Punkt 1.4: „In Räumen mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft soll landwirtschaftliche Nutzfläche für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden“ (LEP LSA, S. 11).

Durch das geplante Vorhaben werden bisher überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen (ca. 140 ha) dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die Landwirtschaft ist eine Schlüsselbranche im Wirtschaftskreislauf. Sie sichert die Ernährung einer immer größer werdenden Zahl von Menschen und liefert wertvolle Agrarrohstoffe für eine energetische und stoffliche Verwertung. Die Landwirtschaft soll die Lebensgrundlage durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Boden, Luft, Wasser und Natur nachhaltig erhalten.

Für die Landwirtschaft ist der Boden ein unersetzlicher Produktionsfaktor und er spielt für die wirtschaftliche Stabilität und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe eine zentrale Rolle. Im Gegensatz zu anderen Produktionsfaktoren ist Boden nicht vermehrbar. Besonders im Rahmen der Ernährungssicherung der Weltbevölkerung gewinnt landwirtschaftliche Fläche zunehmend an Bedeutung. Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist.

Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) § 1 Vorsorgegrundsätze (1) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind

Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Im Plangebiet sind gemäß Landesentwicklungsplan 2010 großflächig Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft als Bestandteil der Gebiete „Magdeburger Börde“ und „Nördliches Harzvorland“ festgelegt, aus denen der Regionale Entwicklungsplan 2025 teilweise Vorranggebiete entwickelt hat. Diese Vorranggebiete umfassen weite Teile von Ausleben, Hamersleben, Neuwegersleben, Wulferstedt sowie eine Teilfläche im Norden von Kroppenstedt. In den Städten Gröningen und Kroppenstedt sind großflächige Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgesetzt. Vorhaben auf Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nach dem REP 2006 sind abzulehnen. Die Fachstelle Landwirtschaft des ALFF Mitte Wanzleben hat sich in der Stellungnahme zum 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg 2024 für die Erhaltung und Erweiterung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgesprochen.

Die Böden der Magdeburger Börde sind als besonders ertragreiche Weizenstandorte von Bedeutung. Ertragszahlen des Statistischen Landesamtes für die Erträge 2020 bspw. zeigen, dass die Weizenenerträge des Landkreises Börde mit 81,3 dt/ha weit über dem Landesdurchschnitt von 68,4 dt/ha für dieses Jahr liegen. Schwarzerden wie in der Magdeburger Börde sind weltweit die fruchtbarsten Ackerböden aufgrund ihrer hervorragenden Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen, ihrer hohen biologischen Aktivität und Biodiversität. Aufgrund der Möglichkeit des Anbaus von anspruchsvollen Kulturen wie Weizen und Zuckerrüben mit überdurchschnittlich hohen Erträgen kommt solchen Ackerbaustandorten, sowohl in Sachsen-Anhalt als auch bundesweit eine besondere Bedeutung zu.

Diese Flächen sind einerseits für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt sehr wichtig. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein.

Vorhaben in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nach dem Regionalen Entwicklungsplan 2025 werden von der Fachstelle Landwirtschaft nicht zugestimmt. Vorhaben in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nach dem Regionalen Entwicklungsplan 2025 unterliegen der Abwägung und begründeten Einzelfallentscheidung. Die Entwicklung der Landwirtschaft soll durch nichtlandwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht grundsätzlich beeinträchtigt werden.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Das Landwirtschaftsgesetz (LwG LSA) schreibt in § 15 vor, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden darf. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine

Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (Gewerbe und Wohnbebauung) sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde (insbesondere Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung) zu nutzen. Die Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Der stetig wachsende Bedarf von neuen Flächen für Wohnraum, Gewerbe- und Industrieansiedlungen, für Straßen und sonstige Verkehrseinrichtungen sowie von jeweils dazugehörenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen wird zum Großteil durch die Überplanung landwirtschaftlicher Flächen „gewonnen“. Städte und Kommunen sind auf das Ausweisen neuer Gewerbegebiete angewiesen, um so Steuereinnahmen zu generieren. Doch der Flächenverbrauch geht meist zulasten der Landwirtschaft.

Auch im vorliegenden FNP werden zum einen Flächen für Wohnbebauungen, wie auch Gewerbe – und Mischgebiete dargestellt. So weist die Neuaufstellung des FNP neben Flächen zur Energiegewinnung und Erholung ca. 18 ha derzeitiger Landwirtschaftsfläche für die Wohnbebauung und Nutzung von Industrie- und Gewerbe aus. Dabei geht landwirtschaftliche Fläche, hochwertiger, nährstoffreicher Boden, auf dem gute Erträge erzielt werden, verloren. Durch Infrastrukturprojekte werden die Böden versiegelt und jeder Hektar Ackerland, der versiegelt wird, kommt nicht wieder. Ziel muss es sein, den Flächenverbrauch zu senken. Mit ersten Ansätzen ist das im FNP bereits gelungen. Statt Gewerbegebiete auf Landwirtschaftsflächen zu errichten, können Industriebrachen genutzt werden. Statt am Ortsrand neue Wohnsiedlungen zu bauen, sollten leerstehende Wohnungen in Ortskernen saniert werden. Städte könnten verdichtet und in die Höhe statt in die Breite bebaut werden. Gemäß § 50 BImSchG muss die Planbehörde bei der Aufstellung von FNP und Bauplanung beachten, dass die Bauflächen einander so zugeordnet werden, dass „schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden“. Das immissionsschutzrechtliche Trennungsgebot gilt auch im Verhältnis von Wohngebieten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch Wohnbebauungen an Ortsrändern mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt es regelmäßig zu Konflikten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, birgt hohes Konfliktpotential, welches durch Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung durch Landmaschinen bei Bestellungs-, Dünge- und Erntearbeit, auch an den Wochenenden, Feiertagen und in den Abend- und Nachtstunden, ausgelöst wird. Indem die Gemeinde in einen, durch ein erhöhtes Immissionspotential gekennzeichneten Bereich, ein störepfindliches Wohngebiet hineinplant schafft sie selbst die Voraussetzungen für die Konflikte.

Ich gebe zu Bedenken, das Landwirtschaftsbetriebe bereits durch die Schaffung von bestehenden Gewerbeflächen, Wohnbebauung, den Ausbau von Straßen und Wegen starke Verluste ihrer Produktionsfläche zu verzeichnen haben.

Dies ist bei der Aufstellung des FNP und der Ausweisung weiterer Gewerbe-, Bau- und sonstiger Gebiete, die eine Nutzungsumwandlung von Landwirtschaftsflächen zur Folge haben, zu berücksichtigen. Die Umwandlung von Landwirtschaftsfläche in Wohn- und Gewerbefläche kann daher aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft nicht begrüßt werden. Sollte dennoch eine Bebauung stattfinden, ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäudedächern zu prüfen, um zusätzlichen Flächenverlust durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Wenn ein Flächenentzug stattfindet, sind die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen rechtzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen. Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit. Der Mutterboden der bei der Erschließung der Abbauflächen anfällt ist getrennt zu lagern und anschließend zur Rekultivierung der zur Verfügung stehenden Flächen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu verwenden. Die Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ist sicherzustellen.

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien sollen alle Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche konsequent ausgeschöpft werden. Berücksichtigung sollen nur nachvollziehbar begründete Ausnahmefälle finden.

Ein Großteil der betroffenen Flächen sind derzeit wertvolle, fruchtbare Ackerböden die einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und, vor allem vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (zukünftig notwendige Steigerung der Flächenproduktivität) und des anstehenden Transformationsprozesses in der Landwirtschaft, als wichtige Produktionsgrundlage erhalten bleiben müssen. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird landwirtschaftlicher Boden seiner eigentlichen Zweckbestimmung entzogen und anderen Nutzungen zugeführt werden. Die betroffenen Flächen stehen dann nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Diese Flächen sind für die regionale landwirtschaftliche Produktion und der damit verbundenen Ernährungssicherung und zum anderen für die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe auf dem europäischen Markt sehr wichtig. Die geplante Umwandlung eines intensiv genutzten, hochwertigen Ackerbodens in ein Grünland, was zum jetzigen Zeitpunkt nach fünf Jahren den Status eines Dauergrünlandes erreicht und damit nicht ohne die Anlage einer Ersatzfläche wieder der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden kann, sieht das ALFF Mitte sehr kritisch. Der Verlust jeglicher landwirtschaftlichen Betriebsfläche mindert die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftlichen Unternehmen und kann existenzgefährdend sein.

Durch diverse Faktoren wie beispielsweise Trockenheit, Starkwetterereignisse etc. kommt es in der Landwirtschaft immer häufiger zu Ertragseinbußen, was in Folge dessen die

Lebensmittelpreise stark hat ansteigen lassen. Durch zusätzliche künstliche Verknappung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird dieses Problem weiter verstärkt.

An dieser Stelle verweise ich auf § 1a Abs.2 Satz I BauGB, womit die Ausweisung von PVFA auf Ackerflächen mit guter und sehr guter Ertragsfähigkeit (Böden mit einer Bodenzahl >70) grundsätzlich zu überdenken ist. Die geplanten Vorhabenflächen für PVFA würde einen hochwertigen Boden auf einer Fläche von ca. 90 ha der landwirtschaftlichen bzw. ackerbaulichen Nutzung entziehen.

Gemäß aktuell gültigem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84) sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die technischen Voraussetzungen für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden usw. liegen vor. Laut Pkt. 3.4. G 85 soll die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Auch nach Ansicht des Deutschen Bauernverbandes gehören Photovoltaikanlagen zuerst auf Dächer, Scheunen, Wirtschaftsgebäude oder Parkplätze und zuallerletzt auf fruchtbare Böden. Zur Sicherung einer nachhaltigen Ernährung muss der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen so weit wie möglich vermieden werden. Flächen, die aufgrund ihrer natürlichen Eignung und Ertragsfähigkeit für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln besonders gut geeignet sind, sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ausgeschlossen werden. Die an die Autobahn angrenzenden Ackerflächen haben ein hohes Ertragspotenzial haben und sind daher, trotz Privilegierung, unbedingt schutzwürdig. Die Erzeugung alternativer Energien darf nicht zulasten regionaler Lebensmittelproduktion gehen.

Dem ALFF Mitte ist bewusst, dass Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen. Die Zielsetzung bis 2030 für den Anteil erneuerbarer Energien am Strommix in Deutschland liegt bei 80 Prozent. Die Energiewende wird nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren. Im Hinblick auf den Ausbau von Photovoltaik bedeutet das unter anderem: Es müssen geeignete Flächen gefunden werden, um die Module für eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu installieren. Laut Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE wären diese in ausreichender Größe vorhanden – ohne in Konflikt mit anderen Nutzungen zu kommen, z.B.:

- Fahrzeugintegrierte Photovoltaik nutzt die Dachflächen von Fahrzeugen – in Analogie zu PV-Anlagen auf Hausdächern
- Bauwerkintegrierte Photovoltaik wird in Gebäudehüllen (etwa in hinterlüfteten Fassaden) eingesetzt

- Urbane Photovoltaik wird in öffentlichen Räumen errichtet und fungiert dort beispielsweise als Schattenspender.
- Integration von PV-Anlagen in Verkehrswege
- Agri-Photovoltaik verbindet landwirtschaftliche Produktion mit der solaren Stromerzeugung

PV-Anlagen auf fruchtbaren Böden sind nicht zielführend. Sie sollten nur dort entstehen, wo der Boden nicht oder nur sehr gering für die Landwirtschaft nutzbar ist. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der einer landesplanerischen Abstimmung bedarf. Ich empfehle dringend eine erneute Überprüfung alternativer Standorte, wie z.B. im öffentlichen Raum. Obwohl es keine leichte Aufgabe ist, bringt die Installation von PV-Anlagen im öffentlichen Raum zahlreiche Vorteile mit sich. Diese gehen sogar über die üblichen Vorzüge hinaus, die sich im Zusammenhang mit der Erzeugung von Solarstrom ergeben.

- **Doppelte Flächennutzung**
Das Konzept der doppelten Flächennutzung mit Photovoltaik wurde bereits mehrfach angerissen. Versiegelte Flächen gibt es im öffentlichen Raum in großer Zahl – inklusive der dazugehörigen Gebäude und Verkehrswege. Viele davon eignen sich für die Integration von Photovoltaik, sodass keine zusätzlichen Flächen verbraucht werden.
- **Multifunktionalität**
Photovoltaikmodule auf öffentlichen Plätzen, an öffentlichen Gebäuden oder über Verkehrswegen können mit Leichtigkeit mehrere Funktionen erfüllen. Die Module lassen sich beispielsweise mit einer Beleuchtung ausstatten (und tragen so in der Stadt zur allgemeinen Sicherheit bei), sie fungieren als Beschattung oder Regenschutz, unterstützen die Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, verringern die Hitzebelastung für versiegelte Flächen etc.
- **Netzanschluss**
Insbesondere im Vergleich zu PV-Anlagen auf Freiflächen ermöglicht die Integration in urbane Strukturen meist eine kurze Anbindung zum Netzanschluss. Das Fraunhofer ISE verweist gerade bei Photovoltaik in Verkehrswegen darauf hin, dass sich der Aufwand für Aufbau, Verlegung und Installation durch die Kombination der beiden Teilbereiche (Straße und PV-Kraftwerk) zu einem einzigen System verringern lässt. Ähnlich verhält es sich bei Gebäuden mit verglasten Flächen, da diese die PV-Integration mit geringem Mehraufwand erlauben.
- **Aufwertung**
Photovoltaik bietet nicht nur einen funktionalen Mehrwert, sie trägt außerdem zu einer optischen Aufwertung bei. Das gilt für sterile Plätze im öffentlichen Raum genauso wie für Gebäudefassaden.
Durch vielfältigere Designoptionen können PV-Anlagen stimmig an das jeweilige Umfeld

angepasst werden. Auf diese Weise wird Photovoltaik zu einem gestalterischen Element für den öffentlichen Raum, das die Attraktivität von Plätzen und Gebäuden steigern kann.

Der vorliegende FNP weist bereits Dach- und Konversationsflächen für PV-Anlagen aus. Sollten sich keine weiteren Standortalternativen finden, bietet der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen eine Lösung für den Nutzungskonflikt. Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (ackerbauliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Durch eine durchgehende ausreichend hohe Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht.

Agri-PV-Anlagen haben das Potenzial zu einem wichtigen Baustein für das Gelingen der Energiewende zu werden, da sie durch die Mehrfachnutzung von Flächen bestehende Ziel- und Nutzungskonflikte zwischen Energiewende und Agrarproduktion auflösen. Dies ermöglicht nicht nur die Erhaltung landwirtschaftlicher Erträge, sondern auch die Anpassung an den Klimawandel, einen Beitrag zum Biodiversitätsschutz und die Förderung der notwendigen Diversifizierung landwirtschaftlicher Unternehmen zur Sicherung und Steigerung der Wertschöpfung.

Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 GAPDZV), wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird.

Da Deutschlands Klimaziele nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verlangen und der Ausbau der Windenergie beschleunigt werden soll, hat die Bundesregierung im Februar 2023 das „Wind-an-Land-Gesetz“ verabschiedet. In diesem ist vorgesehen, dass die Bundesländer bis 2032 durchschnittlich zwei Prozent ihrer Fläche zur Windkraft-Nutzung ausweisen. Doch der Raum dafür ist begrenzt.

Die Bedingungen für Windenergieanlagen auf Agrarflächen sind hervorragend: Sie sind weitläufig, windoffen und meist gut an Infrastrukturen angebunden. Auch schließen sich Landwirtschaft und Windkraft nicht unbedingt aus. Windkraftanlagen beanspruchen nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche und lassen, im Gegensatz zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, gut 99% des Ackers für Landwirtschaft verfügbar.

Um dem Ausbau der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht entgegenzustehen und dabei den bedeutenden Produktionsfaktor Boden so gering wie möglich einzuschränken, sind aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bei der Umsetzung des Vorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Für die Erschließung und beim Repowering von Windenergieanlagen ist das bereits vorhandene Wegenetz, sowie bereits versiegelte Flächen usw. zu nutzen. Bereits entzogene landwirtschaftliche Fläche begründet nicht den Entzug weiterer landwirtschaftlicher Flächen. Die benutzenden Wirtschaftswege müssen in ihrem Zustand erhalten oder sogar verbessert werden. Entstandene Schäden sind durch den Investor zu ersetzen. Die anschließende Benutzbarkeit der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege muss gewährleistet sein.
- Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erdarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.
- Beim Aushub der Erde sind Mutterboden und Unterboden getrennt zu lagern. Die Gräben sind in der richtigen Reihenfolge wieder zu verfüllen. An den Stellen, wo Kabelleitungen Wege schneiden, ist der Boden sorgfältig wieder zu verfestigen.
- In der weiteren Planung ist zwingend darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch den Bau von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwegungen zerschnitten werden und unwirtschaftliche Kleinstflächen entstehen.
- Der Rückbau geplanter Windenergieanlagen, insbesondere der Rückbau der Fundamente und der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen, hat vollständig zu erfolgen. Die Flächen sind anschließend ordnungsgemäß mit standortgerechtem Bodenmaterial, abschließend mit Mutterboden zu verfüllen. Die Bodenfunktionen sowie die Ertragsfähigkeit sind wiederherzustellen, damit eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. Mindererträge auf landwirtschaftlichen Flächen nach Rückbau sind zu entschädigen.
- Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig bei Errichtung von Windenergieanlagen zu informieren. Ertragsausfälle, Ernteverluste sowie Ansprüche auf, bzw. Rückforderungsansprüche von Zuwendungen, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Umsetzung des Vorhabens ertragreicher und derzeit bewirtschafteter Ackerboden irreversibel als Produktionsgrundlage verloren geht. Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, dass den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden, die das verlorene

Flächenpotential der umgewandelten Ackerböden kompensieren können. Sowohl eine Existenzbedrohung der betroffenen Landwirte durch den geplanten Flächenentzug, wie auch weitere Beeinträchtigungen auf angrenzenden Flächen durch die Umsetzung der Maßnahmen sind nicht auszuschließen. Wir bitten Akteure und Entscheidungsträger darum, in ihrem Tätigkeitsfeld und auf ihrer Entscheidungsebene darauf hinzuwirken, dass die Verluste von landwirtschaftlicher Nutzfläche reduziert werden und weitestgehend vermieden wird, Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen. Die von dem Vorhaben betroffenen Landwirte sollten bereits bei der Planung von Maßnahmen und Projekten angemessen beteiligt und ihnen auch Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Entsprechende Kompensations- bzw. Entschädigungsmaßnahmen müssen Berücksichtigung finden. Um zusätzlichen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, ist bei der Errichtung von Gewerbe- und Industriegebieten zwingend zu prüfen, ob eine Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen möglich ist.

In der weiteren Planung sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausweisen.

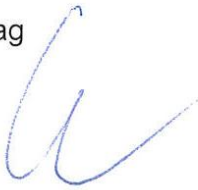
Für die zu erfolgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Gemäß Landwirtschaftsgesetz § 15 (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Bei der Suche nach Flächen für Ersatzmaßnahmen genießt die Landwirtschaft einen besonderen Schutz. Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen als Kompensation für die Inanspruchnahme von Flächen für die Errichtung von Gewerbe- und Wohngebieten, sowie Anlagen zur Energieerzeugung stellen keinen begründeten Ausnahmefall dar. Um zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, haben Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen, sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen Vorrang. Dem ALFF Mitte ist bewusst, dass unvermeidbare Eingriffe in die Natur zwingend durch den Verursacher kompensiert werden müssen. Der Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt ist als anerkannter Flächenmanager nach § 7 Abs. 3 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt in der Lage, Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung für einen Eingriffsverursacher zu übernehmen. Er hilft auch bei der Flächensuche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsflächenpools).

Anstelle der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Sachsen-Anhalt auch eine Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos (Ökokontomaßnahmen) zur Kompensation möglich. Mit der Ökokonto-Verordnung bietet das Land Sachsen-Anhalt einen Weg, die Eingriffsregelung umzusetzen. Das Ökokonto, das der Verrechnung von vorab durchgeführten Kompensationsmaßnahmen über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen dient, ist ein wirksames Hilfsinstrument zur erleichterten Abarbeitung der Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aber auch der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit acht anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten:

1. Bundesforstbetrieb Mittelelbe
2. Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt
3. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
4. Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
5. NABU-Institut für Fluss- und Auenökologie
6. NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
7. Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz Sachsen-Anhalt
8. Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by a horizontal stroke and a small upward flick.

Kroh